



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

<b>47. Jahrgang</b>	<b>Herausgegeben zu Meschede am 05.03.2021</b>	<b>Nummer 4</b>
---------------------	--	-----------------

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
38	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung der Aufstallungspflicht im Beobachtungsgebiet zum Schutz gegen die Geflügelpest mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 05. März 2021	46

### 38 TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR FESTLEGUNG EINES BEOBACHTUNGSGEBIETES UND ANORDNUNG DER AUFSTALLUNGSPFLICHT IM BEOBACHTUNGS- GEBIET ZUM SCHUTZ GEGEN DIE GEFLÜGELPEST MIT ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG VOM 05. MÄRZ 2021

Zum Schutz von den von dem hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) ausgehenden Gefahren wird Folgendes verfügt:

- I. Gem. § 27 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung wird hiermit im Hochsauerlandkreis ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Die Grenzen des Beobachtungsgebietes werden wie folgt beschrieben:

Die Grenze des Beobachtungsgebietes beginnt im Stadtgebiet Marsberg nördlich des Ortsteils Meerhof am Schnittpunkt der Kreisgrenze mit der Straße „K 69“. Die Grenze folgt zunächst der „K69“ in südwestliche Richtung. An der Abzweigung Richtung Meerhof folgt die Grenze dem Abzweig in westliche Richtung bis zur Kreuzung mit der „Langen Straße“. Von hier verläuft die Grenze weiter in westlicher Richtung erst der Straße „Zur langen Grund“ und dann der „Herfeldstraße“ folgend. Am ersten möglichen Feldweg knickt die Grenze dann in südliche Richtung bis zur „Dalheimer Straße“ ab. Die „Dalheimer Straße“ wird überquert und die Grenze setzt sich in westlicher Richtung der Straße „Tiefe Weg“ folgend fort. Am zweiten möglichen Feldweg knickt die Grenze Richtung Süden ab und verläuft in südlicher Richtung bis zur Straße „Im Kesperbusch“. Der Straße „Im Kesperbusch“ folgt die Grenze dann in östlicher Richtung bis sie am nächstmöglichen Feldweg abknickt und sich in südlicher Richtung bis zur „L 636“ fortsetzt. Dieser folgt die Grenze bis zum nächstmöglichen Abzweig in südlicher Richtung bis sie nach 2,8 km in einen Feldweg in nordwestliche Richtung abknickt. An der nächsten Kreuzung knickt die Grenze in südwestliche Richtung ab und folgt der Straße „In den Stricken“. An der Kreuzung mit der „Fürstenberger Straße“ knickt die Grenze Richtung Westen ab und passiert dann die Kreisgrenze.

- II. Gem. § 27 Absatz 5 der Geflügelpest-Verordnung ordne ich hiermit an, dass alle Halterinnen und Halter von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten diese Tiere ausschließlich
  - a) in geschlossenen Ställen oder
  - b) unter einer Schutzvorrichtung zu halten haben.

- III. Gem. § 80 Absatz 2 Ziffer. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der unter I. aufgeführten Anordnungen in besonderem öffentlichen Interesse angeordnet.
- IV. Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am 06. März 2021 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Begründung zu I. und II:

Am 03. März 2021 wurde im Kreis Paderborn in der Gemeinde Lichtenau der Ausbruch der Geflügelpest in einem Nutzgeflügelbestand amtlich festgestellt.

Die Geflügelpest ist eine hoch infektiöse und von hoher Mortalität gekennzeichnete Viruserkrankung von Geflügel und anderen Vögeln, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und die Gesundheit von Tieren ernsthaft gefährden sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen für den Erlass von Tierseuchenverordnungen zum Schutz von den von dem hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) ausgehenden Gefahren zuständig.

Rechtsgrundlage für das unter I. festgelegte Beobachtungsgebiet ist § 27 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung.

Nach §§ 21 Absatz 1 und 27 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde im Falle der amtlichen Feststellung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel um den betroffenen Betrieb einen Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens zehn Kilometer.

Da dieser Mindestradius nicht ausschließlich durch Festlegung im Kreis Paderborn erreicht werden konnte, musste auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises ein Anschlussbeobachtungsgebiet gebildet werden. Dieses wurde unter I. festgelegt bzw. beschrieben.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete habe ich die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels, der örtlichen und ökologischen Gegebenheiten, natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt sowie das Vorhandensein von Schlachttstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder

9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Rechtsgrundlage für die unter II. angeordnete Aufstallungspflicht im Beobachtungsgebiet ist § 27 Absatz 5 Geflügelpest-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde anordnen, dass, wer im Beobachtungsgebiet Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, das Geflügel und die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten hat.

Die Maßnahme wurde unter Beachtung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Dabei wurde berücksichtigt, dass im Nachbarkreis Paderborn der Ausbruch der Geflügelpest in einem Nutzgeflügelbestand festgestellt wurde. Damit besteht bereits aufgrund der örtlichen Nähe zu dem Geflügelpestgeschehen im Nachbarkreis Paderborn eine hohe Einschleppungsgefahr in den Hochsauerlandkreis. Außerdem wurde berücksichtigt, dass eine Weiterverbreitung dieser hochinfektiösen und anzeigepflichtigen Viruserkrankung schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grund wurde die Aufstallung des Geflügels im Beobachtungsgebiet angeordnet.

#### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (zu III.):**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 der VwGO wurde unter III. die sofortige Vollziehung der unter I. und II. verfügten Maßnahmen angeordnet. Eine Klage gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung hätte somit keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil es aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum ein Sperrbezirk und in diesem Fall auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises ein Anschlussbeobachtungsgebiet gem. § 27 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt wird und damit die in diesem Paragraphen bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung des Beobachtungsgebietes unmittelbar kraft Gesetzes wirksam werdenden Schutzmaßregeln gelten. Käme es hierbei durch die aufschiebende Wirkung einer Klage zu einer zeitlichen

Verzögerung würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst später erkannt werden.

Außerdem wäre durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich und ist deshalb schnellstmöglich zu unterbinden. Die Gefahrenlage für die Geflügelbestände durch den möglichen Ausbruch der Geflügelpest ist derzeit nicht abschätzbar, es ist aber von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen.

Es besteht daher ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Abwehr der mit der Seuche verbundenen Gefahren und der wirksamen Verhinderung eines Ausbruchs der Geflügelpest auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises.

Ein Ausbruch der Geflügelpest wäre mit erheblichen Folgen für die Geflügel haltenden Betriebe und die Fleischwirtschaft verbunden. Vor diesem Hintergrund müssen private sowie wirtschaftliche Interessen der einzelnen Geflügelhalter und somit auch das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage vor dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung zurückstehen.

Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

#### **Begründung zu IV.**

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit i.S.v. § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung für den 06. März 2021 und damit einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises angeordnet.

### **Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):**

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- 1.) Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).
- 2.) Eine Klageerhebung hätte gem. § 80 Abs. 2 Zff. 4 VwGO aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung und würde Sie daher nicht von der Pflicht zur Beachtung bzw. Befolgung dieser Verfügung entbinden.  
Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Kopien des entsprechenden Schriftsatzes beigefügt werden. Der Antrag kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

### **Hinweise für das Beobachtungsgebiet:**

- 1.) Tierhalter haben unverzüglich dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe des Standortes, der Nutzungsart und der ggf. verwendeten, gehaltenen Vögel sowie jede Veränderung anzuzeigen.
- 2.) Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- 3.) Tierhalter haben sicherzustellen, dass
  - o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - o Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- 4.) Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- 5.) Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 6.) Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

## Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises in Meschede sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Meschede, 05.03.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag  
gez.  
Schröder

---